

Stadt Blaubeuren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Anlage Hessensträßchen“
Errichtung einer Photovoltaikanlage
in Blaubeuren-Asch

Stand: 09. Februar 2021



Auftraggeber:

Ernst und Simone Schöll GbR
Dorfstraße 88
89143 Blaubeuren-Asch

Auftragnehmer:

Brigitte Fischer
Dipl.Ing. (FH) Freie Landschaftsarchitektin
Dolinenweg 22
89143 Blaubeuren-Asch
Tel. 07344 / 9246506
info@fischer-landschaftsarchitekten.de

Begründung zum Bebauungsplan

A. Städtebaulicher Teil

B. Umweltbericht

A. Städtebaulicher Teil

1. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Blaubeuren stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Entwicklung des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist eine Flächennutzungsplansänderung erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauBG geändert.

2. Anlass und Ziel der Planung, Planerfordernis

Zur Umsetzung der Energiewende soll der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik weiter vorangebracht werden. Die Landesregierung hat hierfür die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten beschlossen. Aus diesem Grund plant der private Investor auf dem Flurstück 1099 eine Photovoltaikanlage.

Der Umgriff umfasst 0,85 ha der Gemarkung Asch, Stadt Blaubeuren. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen PV-Anlage ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

3. Angaben zum Bestand

Der Geltungsbereich liegt rund 350 m westlich von Asch an dem Ortsverbindungsweg zu den Hessenhöfen. Im Westen und Norden grenzen nach den Feldwegen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Im Süden grenzt ein Holzlagerplatz an. Im Osten grenzt eine Wiese und Ackerflächen an.

Die Fläche im Geltungsbereich wurde vor Jahren als Gärtnerei genutzt. Oberirdisch befinden sich die Reste von Gewächshäusern und Wohnunterkünften, wie Wohnwägen und Hütten. Das gesamte Gelände ist vermüllt und hat keinerlei Nutzung mehr. Unterirdisch wurde die Fläche teilweise als Müllablagerung/Kippe von 1955-1978 genutzt. Es bestehen Altlasten im Erdreich, hierzu gibt es eine Kartierung mit der Flächen-Nr. 00582-000 vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks befindet sich ein kartiertes Biotop nach BNatschG mit der Nummer 175244252780 „Feldgehölz westlich Asch“. Im Nord-Osten befindet sich ein vollkommen beschatteter Felskopf ohne typische Felsarten.

Das Flurstück Nr. 1099 befindet sich im Privatbesitz. Der Grundstückseigentümer möchte auf der ungenutzten Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten.

4. Geplante Gestaltung des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereichs soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) errichtet werden. Auf eine Belegungsfläche (Sondergebietsfläche) von 0,63 ha soll mit ca. 369 Einzelmodule auf Stahlgestellen errichtet. Die Gesamtleistung der Anlage beträgt 748 kWp. Zum Schutz vor möglichen Beschädigungen soll ein Zaun um die Anlage errichtet werden. Ein notwendiger Abstand des Zaunes vom Boden gewährleistet den Durchgang von

Kleintieren. Die Andienung der Module ist innerhalb des Grundstücks für mögliche Reparaturen zu gewährleisten.

Im Norden, Westen und Süden des Plangebietes werden Pflanzgebotsflächen mit Feldgehölz hergestellt, dieses stellt eine Verknüpfung mit der Landschaft und der Steigerung der Artenvielfalt dar. Im Osten wird ein Feldgehölz mit höheren Arten festgesetzt, dieses stellt die Eingrünung zum Ortsrand dar. Unter den Modulen wird eine extensive Wiese eingesät (Salbei-Glatthaferwiese) festgesetzt. Der derzeit beschattete Felskopf wird freigelegt und teilweise neu besonnt. Die Versiegelung der Flächen im Bereich der als Gärtnerei genutzten Flächen wird beseitigt und die gesamte Fläche ist nicht mehr versiegelt.

5. Vorgaben aus übergeordneten Planungsebenen

Für den überplanten Bereich sind unter anderem folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Donau-Iller. Das beeinträchtigte Schutzgebiet soll teilweise im Plangebiet und an anderer Stelle im Verhältnis 1 zu 1,25 ausgeglichen werden.

6. Standortwahl

Aufgrund der Vorgeschichte (Müllkippe) des Flurstückes ist eine Nutzung für erneuerbare Energien wünschenswert. Die oberirdische Müllablagerung und auch Asbestbelastung in verbauten Materialien wird fachgerecht entsorgt und kann somit das Erdreich nicht mehr verunreinigen. Die Infrastruktur ist durch den Ortsverbindungswege zu den Hessenhöfen vorhanden und es muss kein neuer Flächenverbrauch in Anspruch genommen werden. Das vorhandene Schutzgebiet kann im Plangebiet durch artenreiche Wiesen, Feldgehölze und an anderer Stelle ausgeglichen werden.

7. Planinhalt

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt. Die Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ hergeleitet.

In den textlichen Festsetzungen ist zu bestimmen, dass bauliche Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikanlage, sowie der damit einhergehenden Einrichtungen zur Stromerzeugung zulässig sind.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die max. zulässige Grundfläche und die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 19 BauNVO)

Für die ergänzenden baulichen Anlagen zum Unterstellen der Wechselrichter ist eine Grundfläche von max. 10 m² zulässig.

Für Stellplätze ist eine Fläche von max. 15 m² zulässig

Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule wird auf 4,60 m über dem derzeit bestehenden Gelände beschränkt. Die Module werden auf Stahlunterkonstruktionen ohne Fundament montiert, die Stützen werden in den Boden gerammt. Untergeordnete bauliche Anlagen wie Trafostationen sind mit einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z.B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden. Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten. Mauern sind als Einfriedung nicht zulässig. Die Lage der Einfriedung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Zur Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere ist eine Bodenfreiheit von 0,15 m sicherzustellen.

7.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die geschotterten Feldwege sie führen direkt an den Vorhabenstandort. Der Ortsverbindungswege zu den Hessenhöfen wird als Zubringer benutzt. Eine Direkte Erschließung vom Ortsverbindungswege ist unzulässig.

7.5 Grünordnung

Durch die Festsetzung der Pflanzgebotsflächen im Norden, Westen und Süden erfolgt eine Verknüpfung mit dem Landschaftsbild. Der Bebauungsplan setzt innerhalb der Pflanzgebotsfläche die Anpflanzung einer Feldhecke mit Arten fest. Im Osten wird ein Feldgehölz mit ergänzenden Arten zur Eingrünung festgesetzt. Die extensive Wiesenutzung (Mahd 2x pro Jahr mit aufnehmen des Mähgutes) unter und zwischen den Solarpanelen erhöht die Artenvielfalt und minimiert den Eingriff. Die Entsiegelung der durch Gewächshäuser und Hütten genutzten Flächen minimiert den Eingriff ebenso.

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstige Bepflanzung auf privaten Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG)

Pflanzgebot 1 (Pfg.) mit dem Entwicklungsziel Feldgehölz

Die Fläche ist mit einem Feldgehölz aus den nachfolgend aufgeführten Arten herzustellen. An den Rändern zu den Feldwegen ist eine standorttypische Saumvegetation herzustellen.

Strauchauswahl:

Crataegus monogyna - Weißdorn

Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Viburnum lantana - wolliger Schneeball

Cotoneaster dammeri – Zwergmispel (Zaunberankung und Bienenweide)

Pflanzgebot 2 (Pfg.) mit dem Entwicklungsziel Feldgehölz

Die Fläche ist mit einem Feldgehölz aus den nachfolgend aufgeführten Arten herzustellen. An den Rändern zu den Feldwegen ist eine standorttypische Saumvegetation herzustellen. Die vorhandenen Lesesteine sind als Riegel wieder aufzuschütten für die Erhöhung der Artenvielfalt Amphibien und Insekten.

Strauchauswahl:

Crataegus monogyna - Weißdorn

Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Viburnum lantana - wolliger Schneeball

Rosa pimpinellifolia – Bibernelle-Rose

Sorbus aucuparia - Vogelbeere

7.6 Umweltprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß der Kompensationsverordnung Baden-Württemberg vorzunehmen.

Die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die detaillierte Darstellung der Eingriffsschwere ist im Teil B der Begründung dargestellt.

7.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des Planungsprozesses wird eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Eine erste Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes hat ergeben, dass eine Faunistische Erhebung durch einen Biologen durchzuführen ist. Aus Sicht des Naturschutzes liegen keine besonderen Hindernisse gegen das Vorhaben vor.

Die erste Begehung des Biologen hat ergeben, dass unabhängig vom anthropogenen Strukturreichtum aus Natur- und Artenschutzsicht relativ wenig zu erwarten ist. Ein Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis abgestimmt und lautet wie folgt:

- Fledermäuse (sehr wahrscheinlich nur Nahrungshabitat, es gibt nur wenige größere höhlentaugliche Bäume)
- Vögel (Gehölzbrüter)
- Reptilien (randlich Zauneidechse denkbar bis wahrscheinlich)

Weitere Artengruppen kann man m.E. strukturbedingt ausschließen; für Haselmäuse ist das Gehölz voraussichtlich zu weit weg vom Wald, für Amphibien (Landlebensraum) fehlen Laichgewässer in der Nähe, für Insekten und andere "kleine Arten" fehlt es an geeigneten Strukturen.

Die abgestimmte Untersuchung wie nachfolgend aufgeführt wurde vorgesehen:

- Strukturkartierung im laubfreien Zustand der Bäume
- Vögel: 3 Begehungen März-Juni incl. 100m-Offenland-Umfeld
- Reptilien: 3 Begehungen April-Juni

Diese Strukturkartierung wurde bereits durchgeführt und Ergebnisse liegen durch einen Bericht vor. Wie erwartet sind Lebensbereiche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie Ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Es sind nur die üblichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzrodung erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

7.8 Infrastrukturversorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser ist nicht notwendig.

7.9 Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Blaubeuren/Gerhausen Zone IIIB. Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird direkt über die Kante der Module auf die darunterliegende Oberbodenschicht abgeleitet. Somit ist eine flächige Versickerung gegeben und es können durch den Betrieb der PV-Anlage keine Erosionsschäden entstehen. Das anfallende Niederschlagswasser von Nebengebäuden (Trafo) muss vor Ort versickert werden.

7.10 Rückbau der Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie ist bis zur Beendigung eines geordneten Betriebes der festgesetzten Nutzung zulässig. Unmittelbar nach Aufgabe des zulässigen Betriebes sind alle baulichen Anlagen einschließlich Einfriedung und Stellplätze abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.11 Sonstige Gestaltungsvorschriften

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

8. Flächen- und Kostenangaben

8.1 Flächenbilanz

Gesamtfläche Geltungsbereich **ca. 8.500 m² (100%)**

davon:	Sondergebiet PV-Anlage gesamt	ca. 6.300 m ² (74,1%)
davon:	Fläche mit Pflanzgebot (Pfg)	ca. 2.200 m ² (25,9)

8.2. Kostenangaben

Der Stadt Blaubeuren entstehen durch den Bebauungsplan keine Kosten für die Erschließung des Plangebietes. Die Planungskosten für die Bauleitplanung werden vom Vorhabensträger übernommen.

B. Umweltbericht

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht zunächst dem Plangebiet des Bebauungsplanes. Darüber hinaus erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen ist. Die Untersuchungstiefe wird der Bedeutung der zu erwartenden Umweltauswirkungen angemessen.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Die ortsansässige Firma Ernst und Simone Schöll GbR plant als Vorhabenträger im Sinne von § 12 Abs. 1 BauGB die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Flurstück 1099 der Gemarkung Asch. Die gesamte Fläche umfasst ein Gebiet von ca. 0,85 ha. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist anstelle der ungenutzten als landwirtschaftliche eingetragene Fläche geplant.

3. Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB aufzustellen und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB. Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die Eingriffsregelung der Naturschutzgebung.

Regionalplan

Der Regional Donau-Iller weist das Plangebiet und dessen Umgebung keine dargestellten Ziele aus.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

4. Bearbeitungsmethodik

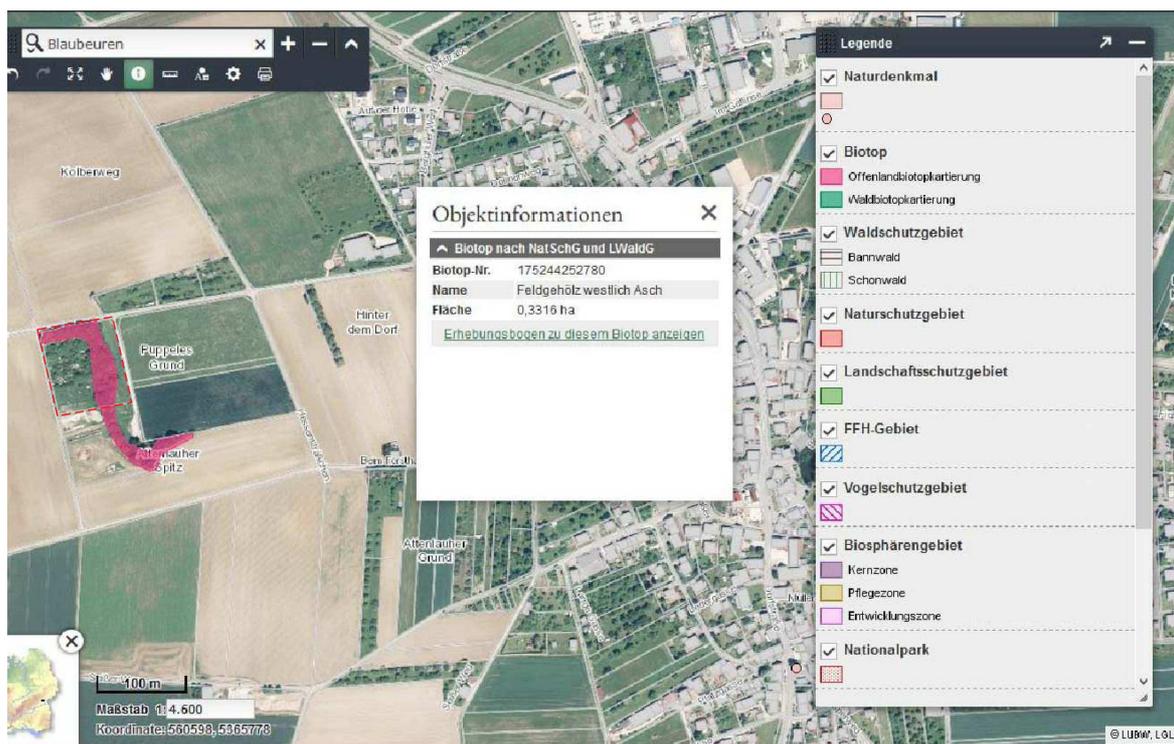
Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst.

In der Umweltprognose werden die Auswirkungen getrennt nach Schutzgütern qualitativ beschrieben und bewertet. Planerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich fließen in diese Bewertung ein. Zusammenfassend wird zunächst die Eingriffsrelevanz auf das jeweilige Schutzgut festgestellt.

Sofern Eingriffe unvermeidbar und innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbar sind oder durch Aufwertung einzelner Schutzgüter im Plangebiet nicht kompensierbar sind, wird der zu erwartende Eingriff quantitativ bemessen. Um den Umfang der notwendigen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes ermitteln zu können.

Grundlage der quantitativen Bewertung für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Biotope ist die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG wird eine naturschutzfachliche Bewertung erstellt, deren Inhalte im Weiteren zusammengefasst und dargestellt.

5. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes



Luftbild aus Kartendienst der LUBW

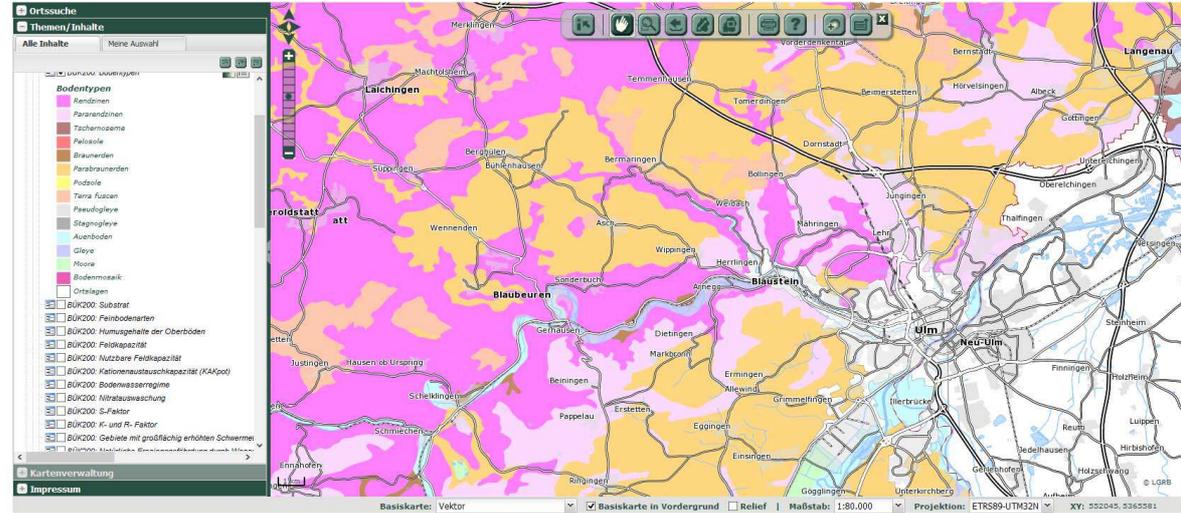
5.1 Gebietscharakterisierung

Der Planungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit der mittleren Flächenalb auf einer Höhenlage um 660 m. Das Plangebiet tangiert im Norden den Ortsverbindungsweg von Asch zu den Hessenhöfen und liegt westlich von Asch.

Das für das Vorhaben vorgesehene Flurstück Nr. 1099 ist weitgehend eben. Im östlichen Bereich des kartierten Biotops ist ein Höhenunterschied von ca. 2,0-4,0 m vorhanden.

Das nord-östlich exponierte Biotop ist mit vorwiegend dichter, hochwüchsiger, von Hasel beherrschter Strauchschicht, die von lockeren Baumschicht aus z.T. Eichen und Buchen , vorwiegend Walnuss bestanden. Der vorhandene Felsstandort ist vollständig beschattet.

5.2 Schutzgut Boden



Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau RP Freiburg

Das Plangebiet befindet sich am Übergang der „Parabraunerden aus Lößlehm“ zu „Pararendzina“ (Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau RP Freiburg)

Die ökologischen Bodenfunktionen werden vom Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis wie folgt angegeben:

Flurstück 1099

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	Stufe 1 = niedrig
Filter und Puffer für Schadstoffe:	Stufe 2 = mittel
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	Stufe 2 = mittel
Standort für naturnahe Vegetation:	Stufe 0 = keine hohen oder sehr hohen
	Bewertungen

Gesamtbewertung 1,67

Das Schutzgut Boden ist insgesamt von mittlerer Bedeutung. Die Qualifizierte Wertbestimmung fließt ein in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Umweltberichts.

Die Fläche außerhalb des kartierten Biotops wird als Brachland, Ödland, Unland genutzt und ist teilversiegelt. Die planungsrechtliche Nutzung ist derzeit landwirtschaftliche Fläche. Der nördliche und südliche Teil des Flurstücks wurde in der Vergangenheit zur Ablagerung von Müll/Müllhalde benutzt von 1955-1978. Die Flächen sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Kriterium „B-Entsorgungsrelevanz“ bewertet. Das bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, bei Untergrundarbeiten entsorgungspflichtiges Material zu finden.



Altlastenkartierung Umwelt- und Arbeitsschutz Landratsamt Alb-Donau-Kreis

5.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Dauerhafte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet 201 Blaubeuren/Gerhausen, Zone IIIB
Das Schutzgut Grundwasser ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.

5.4 Schutzgut Klima

Das Plangebiet ist Freilandklimatop und Teil eines ausgedehnten Kaltluftentstehungsgebietes auf der Albhochfläche. Aufgrund der topografischen Verhältnisse sind ausgedehnte Ventilationsbahnen nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

5.5 Schutzgut Biotope und Arten

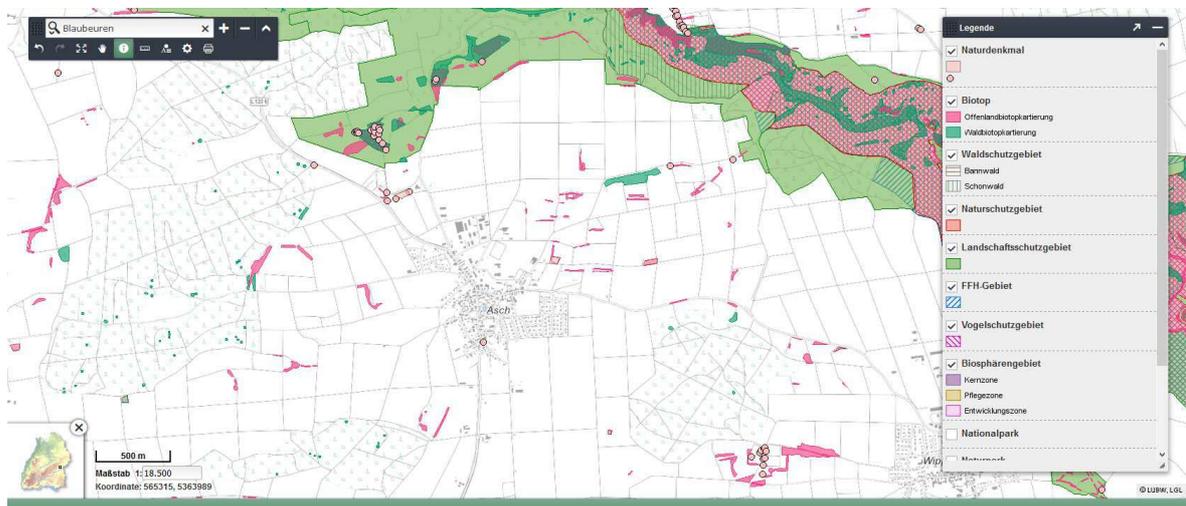
Die potentiell natürliche Vegetation besteht im Planungsraum in der Regel aus Buchenwäldern Waldmeister-Buchenwäldern mit Übergängen zu Waldgersten-Buchenwäldern oder Hainsimsen-Buchenwäldern.

Die Realvegetation innerhalb des Plangebietes besteht aus einem kartierten Feldgehölz sowie Unland, Brachland und in der engeren Umgebung aus intensiver Ackerbewirtschaftung bzw. Garten-Steuobstnutzung und Holzlagerplatz.

Schutzgebiete

Im Plangebiet befindet sich ein geschütztes Biotop „Feldgehölz westlich Asch“ Nr. 175244252780.

Ca. 3 km entfernte nördliche Landschaftsschutzgebiet 425108, südlich und nordöstlich FFH Gebiet 7524641 „Blau und kleine Lauter“, für beide Schutzgebiete besteht kein funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet.



Karte Schutzgebiete des Kartendienstes der LUBW

Biotopverbund

Durch die Eingrünung des Planungsgebietes bleibt ein Biotopverbund erhalten.

Besonderer Artenschutz

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde vom Büro Schreiber aus Neu-Ulm ein Fachbeitrag erstellt.

Die gutachterliche Beurteilung liegt vor. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den abgestimmten nachfolgend aufgeführten Anforderungen:

Die abgestimmte Untersuchung wie nachfolgend aufgeführt wurde vorgesehen:

- Strukturkartierung im laubfreien Zustand der Bäume
- Vögel: 3 Begehungen März-Juni incl. 100m-Offenland-Umfeld
- Reptilien: 3 Begehungen April-Juni

Diese Strukturkartierung wurde bereits durchgeführt und Ergebnisse liegen durch einen Bericht vor. Wie erwartet sind Lebensbereiche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie Ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Es sind nur die üblichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Gehölzrodung erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.

Der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz wurde bereits über das Vorhaben informiert und es bestehen keine Einwände für die Erstellung einer PV-Anlage. Die Entsorgung der

oberirdischen Müllansammlung wurde begrüßt. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass etwaige Müllaufkommen bei Erdarbeiten fachgerecht entsorgt werden müssen.

Quantitative Bewertung der Flächen erfolgt auf der Grundlage der Ökokontoverordnung im Abschnitt 9 des Umweltberichts.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungspotential

Das Plangebiet ist Teil der relativ Strukturarmen intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Albhochfläche und befindet sich auf einer alten Müllkippe (Altlastenkartierung des LRA Alb-Donau-Kreis). Durch die geplante Eingrünung mit Feldgehölz im Norden, Osten, Süden und Westen gliedert sich das Vorhaben in die Landschaft wieder ein.

Das Schutzgut ist im Plangebiet von geringer Bedeutung.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Aufgrund der Bodenbelastungen ist kein Ertragspotential zur Futter- und Nahrungsmittelproduktion gegeben.

5.8 Schutzgut Mensch

Aufgrund der geplanten Eingrünung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf gesunde Lebensverhältnisse.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen im Plangebiet

6.1 Bodenschutz

Mit Ausnahme der kleinflächigen Überbauung für die Trafostation bleibt die obere Bodenschicht als Vegetationsfläche erhalten. Notwendige Zufahrten zu Erreichung und Wartung der Anlage erfolgen über eine gegebenenfalls schotterverstärkte Grasnarbe ohne Oberflächenversiegelung. Die Solarpaneele werden auf Rammpfählen montiert, die keiner weiteren Fundamentierung bedürfen. Transport und Einbringung der Rammpfähle und Paneele erfolgt unter Beachtung der Bodenschutzvorschriften (Verdichtungsschutz). Hierfür wird auf Großgerät verzichtet und das Gebiet nur bei ausreichender Bodentrocknung oder Auslegen von Schutzmatten befahren. Aufgrund dieser Maßnahmen wird die durch den Aufbau der Solarpaneele verursachte, vorübergehende Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Die vorhandene Teilversiegelung durch Gewächshäuser und Hütten wird abgeräumt.

Nach Nutzungsende besteht für die PV-Freiflächenanlage eine Rückbauverpflichtung, die hinsichtlich der Bodenverhältnisse eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse erwarten lässt.

6.2 Gewässerschutz

Niederschlagswasser von den Solarpaneelen und den Technikgebäuden wird unmittelbar im Traufbereich dezentral über die Oberbodenpassage versickert. Es erfolgt keine konzentriert punktuelle Einleitung in den Untergrund und keine Entwässerung in benachbarte Flächen.

6.3 Klimaschutz

Die Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie mindert die potentielle Wärmeabstrahlung von den Solarpaneelen. Photovoltaik mindert den Verbrauch fossiler und allgemein klimabelastender Energieträger.

6.4 Biotop- und Artenschutz

Zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und notwendiger Abstandsflächen zur Einfriedung kann die Plangebietsfläche nur zu etwa 47 % von den Solarpaneelen überstellt werden. Somit bleiben etwa 53 % der Fläche vollständig der natürlichen Witterung ausgesetzt. An den Rändern entstehen durch Übergangszonen Flächen mit vielfältigen Standortbedingungen als die bisher stark beschatteten Standorte. Zur Förderung einer artenreichen Saumvegetation mit Bedeutung für die Insekten-, Boden- und Avifauna wird eine entsprechende Grundausstattung mit regionalem Saatgut festgesetzt, die eine andauernde Selbsterneuerung gewährleistet.

Aufgrund des im Bebauungsplan vorgeschriebenen Pflanzgebotes entstehen Lebensräume mit hoher Artenvielfalt.

Die Bodenfreiheit und Bauart der Zäune (z.B. Maschendraht mit Stahlprofilen) ermöglichen die uneingeschränkte Einwanderung und Durchwanderung aller im Planungsraum vorkommenden Kleinsäugerarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden auf der Grundlage des Fachbeitrag Artenschutz folgende Maßnahmen Bestandteil der Planung: V1: Freiräume des Baufeldes zwischen dem 01.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.5 Landschaftsbild / Erholungsfunktion

Der durch die Photovoltaikmodule technisch überformten Fläche wird an der Nord-, Süd-, und Westseite und Ostseite ein neues Feldgehölz zur Eingrünung entgegengesetzt. Der Blick von Asch her wird somit nicht direkt auf die Photovoltaikmodule gelenkt.

6.6 Kultur und Sachgüter

Die in Abschnitt 7.1 beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz und die Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende ermöglichen eine Wiederherstellung einer ungenutzten und verwilderten Fläche.

7. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung dieser Planung

Die nachfolgenden Prognosen beschreiben die Wirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in den Festsetzungen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Eine abschließende qualifizierte Bewertung des Eingriffs erfolgt im Abschnitt 9 „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz“.

7.1 Boden

Der Aufbau der Solarpaneele bedingt vorübergehende Bodenverdichtungen, die auf ein Mindestmaß beschränkt und ohne nachhaltige Wirkung bleiben.

Die Umwandlung von teils bebauter und vermüllte Bodenflächen in Vegetationsflächen führt zu einer Verbesserung der Bodenfläche. Eine dauerhafte, artenreiche Vegetationsdecke verhindert eine Bodenerosion.

Lediglich durch die Wechselrichtergebäude sind geringe Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten, die in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Abschnitt 9 des Umweltberichts einfließen.

7.2 Wasser

Durch die Entmüllung und Abriss der einzelnen Gewächshäuser werden diese Bereiche wieder befeuchtet. Die Entsorgung des teils Asbest belasteten Materials entspannt den Wasserhaushalt. Innerhalb der mit Solarpaneelen und Technikgebäuden überbauten Flächen finden kleinräumige Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes statt. An den Abtropfrändern der Paneele werden sich Bereiche erhöhter Bodenfeuchte ausbilden. In den Kernbereichen unter den Paneelen entwickeln sich Bereiche geringer Bodenfeuchte. Dazwischen entstehen fließende Übergangszonen. Die mikroklimatisch somit erweiterten, unterschiedlichen Feuchtzonen bieten mehr Pflanzen- und Tierarten Lebensräume und kommen dem Arten und Biotopschutz zugute.

Erhebliche und oder nachhaltige Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind auszuschließen. Der Grundwasserschutz und Oberflächenwasser ist nicht betroffen.

7.3 Klima

Das Planvorhaben setzt, bedingt durch die Errichtung der harten Oberflächen, eine erhöhte Wärmeabstrahlung gegenüber der bisherigen nicht bewirtschafteten Flächen ab. Die durch die Umwandlung der Lichtenergie in elektrische Energie jedoch teilweise kompensiert wird. Da keine Belastungen des Klimahaushaltes benachbarter Siedlungen zu erwarten sind, kann die erhöhte Wärmerückstrahlung im Plangebiet im vorliegenden Fall als unerheblich eingestuft werden.

Die Art der Energiegewinnung aus Solarstrom mindert potentielle Klimabelastungen durch den Ersatz fossiler Primärenergie.

7.4 Biotop- und Artenschutz

Das Vorhaben bedingt die Umwandlung von Müllablagerung und aufgegebener Gärtnerei zu artenreichen Wiesenkomplexen unterschiedlicher Bodenfeuchte innerhalb und außerhalb der mit Solarmodulen überbaubaren Flächen. Diese Änderung bewirkt keine Änderung der Fläche für das Schutzgut. Die Rodung des Biotops Feldgehölz wird durch

den Ausgleich im Plangebiet und an anderer Stelle ausgeglichen. Die artenreiche Magerwiese unter und zwischen den Solarmodulen erhöht die Artenvielfalt. Das Biotop des Felsstandortes wird wieder mehr besonnt und gibt Amphibien neue Lebensbedingungen.

Die Wartung der Module bedingt vorübergehende und kurzzeitige Störungen, die die Intensität bisheriger Besucher auf dem Gelände nicht überschreitet und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Die Kleintierdurchgängigkeit bleibt aufgrund der festgesetzten Bodenfreiheit für Zaunanlagen erhalten.

Ein Pflanzgebot für die Eingrünung mit einem Feldgehölz minimiert den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und ist Ausgleich für das kartierte Biotop.

Die Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz in Abschnitt 9 des Umweltberichts ein.

Besonderer Artenschutz

Bei Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

Das Vorhaben bedingt eine weitere technische Überformung des Landschaftsraumes. Einsicht von Siedlungsflächen besteht vom westlichen Ortsrand Asch. Das geplante Feldgehölz auf der nördlichen, westlichen, östlichen und südlichen Seite begleitet die technische Überformung und belebt den ansonsten Strukturarmen Landschaftsraum und unterstützt die Integration der Anlage in den Landschaftsraum. Die Biotopvernetzung bleibt erhalten.

Freiflächenphotovoltaikanlagen als Energielieferanten werden ebenso wie Windkraftanlagen für künftige Generationen Teil der kulturellen Identität und des landschaftlichen Leitbildes.

Dennoch bedingt die Anlage trotz der bereits vorhandenen Verkehrsinfrastruktur eine deutliche Überformung des landwirtschaftlich geprägten Raumes und damit auf die Dauer des Betriebes einen Eingriff ins Landschaftsbild.

7.6 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Denkmäler.

Das Plangebiet erfuhr trotz ausgewiesener landwirtschaftlicher Fläche keinerlei Nutzung. Die Bewirtschaftung auf den Flächen hat dann einen reinen Pflegecharakter, der jedoch zur Verbesserung der Bodenqualität beiträgt. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen des Plangebietes mit Ausnahme des dann zum geschützten Biotop entwickelten Feldgehölzes der landwirtschaftlichen Produktion unter Berücksichtigung der Altlastenkartierung zur Verfügung.

7.7 Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Lärm oder andere Emissionen können ausgeschlossen werden bzw. bleiben auf den kurzen Zeitraum zur Errichtung der Anlage beschränkt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht gegeben.

8. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung dieser Planung

Nutzungsänderungen sind nicht zu erwarten. Das Erscheinungsbild einer nicht genutzten Fläche bleiben im Plangebiet unverändert erhalten. Müllablagerungen bleiben unverändert erhalten.

9. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt, sowie das Schutzgut Arten und Biotope erfolgt gemäß Ökokontoverordnung(ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Bewertung des Bestandes innerhalb des Plangebietes

Nr.	Biotoptyp	Bodenwertstufe	Fläche qm	Ökopunkte pro qm	ÖP Bestand
60.60	Gärten mit Gewächshäuser und Teilversiegelung	1,67	3.000	6	18.000
41.10	Biotop „Feldgehölz westlich Asch“	1,67	2.300	17	39.100
41.10	Feldgehölz	1,67	315	17	5.355
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	1,67	1.555	13	20.215
35.64	Grasruderalfläche mit Vermüllung	1,67	1.330	11	14.630
	Summe Bestand		8.500		97.300

Bewertung nach Realisierung des Vorhabens

Nr.	Biotoptyp	Bodenwertstufe	Fläche qm	Ökopunkte pro qm	ÖP Planung
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	1,67	6.300	15 *	94.500
41.10	Feldgehölz, heimische Sträucher, Pflanzgebot	1,67	2.200	17	37.400
	Summe Planung		8.500		131.900
	Gesamtbewertung		Bestand 97.300	Planung 131.900	Überschuss 34.600

* Abwertung wegen Teilverschattung durch Solarmodule

Bewertung Boden – Bestand

Nr.	Biototyp	Bodenwertstufe	Fläche qm	Ökopunkte pro qm	ÖP Bestand
60.60	Gärten mit Gewächshäuser und Teilversiegelung ca, 30%	1,67 0,5	2.100 900	6,68 2,00	14.028 1.800
41.10	Biotop „Feldgehölz westlich Asch“	1,67	2.300	6,68	15.364
41.10	Feldgehölz	1,67	315	6,68	2.104
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	1,67	1.555	6,68	10.387
35.64	Grasruderalfläche mit Vermüllung	1,67	1.330	6,68	8.884
	Summe Bestand		8.500		52.567

Bewertung Boden – Planung

Nr.	Biototyp	Bodenwertstufe	Fläche qm	Ökopunkte pro qm	ÖP Planung
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	1,67	6.300	6,68	42.084
41.10	Feldgehölz, heimische Sträucher, Pflanzgebot	1,67	2.180	6,68	14.562
	Gebäude	0	10	0	0
	Stellplätze und Zufahrten	0,5	15	2	30
	Summe Planung		8.500		56.676
	Gesamtbewertung		Bestand 52.567	Planung 56.676	Überschuss 4.109

Das Planvorhaben bedingt innerhalb des gesamten Geltungsbereichs für die Schutzgüter Boden, Bodenwasserhaushalt eine Überkompensation von (56.676 – 52.567) 4.109 Ökopunkten und für Arten und Biotope (131.900 – 97.300) 34.600. Diese Überkompensation kann für den Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungspotential herangezogen werden.

Der Verlust des geschützten Biotops „Feldgehölz westlich Asch“ (2.300 m²) wird teilweise durch die Eingrünung und neue Pflanzung eines Feldgehölzes laut Pflanzgebot im Plangebiet mit 2.200 m² ausgeglichen. Das Biotop ist in Art- und Funktionsgleichheit im Verhältnis 1 zu 1,25 auszugleichen, es muss noch eine Fläche von 675 m² an anderer Stelle ausgeglichen werden. Dies erfolgt auf dem Flurstück 533/1 nördlich von Asch. Das Flurstück befindet sich im Besitz des Investors und es wird auf einer Fläche von 705 m² ein Art- und Funktionsgleiches Feldgehölz hergestellt. Die Artenliste ist nachfolgend aufgeführt:

Coryllus avellana – Gemeine Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Rosa pimpinellifolia – Bibernelle-Rose
Acer campestre - Feldahorn
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Der Eingriff in das geschützte Biotop wird innerhalb und auf externer Fläche Art- und Funktionsgleich ausgeglichen.

9. Monitoring – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Überwachungsmaßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Falls dennoch erforderlich, wird die Stadt als Maßnahmenträger und Träger des Monitorings durch die Behörden gemäß §4 Abs. 3 BauGB unterrichtet.

Pläne:

Bebauungsplan einschließlich Maßnahmenplan